

STADT TELGTE

Öffentliche Bekanntmachung

Feststellungsbeschluss, Genehmigung und Wirksamwerden der 99. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Telgte

Der Rat der Stadt Telgte hat in seiner Sitzung am 19.12.2025 den nachfolgenden Feststellungsbeschluss über die 99. Flächennutzungsplanänderung der Stadt Telgte gefasst:

- A) Den Abwägungs- und Beschlussvorschlägen der Verwaltung zu den gemäß §§ 3 (1) und 4 (1) Baugesetzbuch (BauGB) eingegangenen Stellungnahmen wird zugestimmt.
- B) Den Abwägungs- und Beschlussvorschlägen der Verwaltung zu den gemäß §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB eingegangenen Stellungnahmen wird zugestimmt.
- C) Die 99. Änderung des Flächennutzungsplanes (Gewerbepark Kiebitzpohl Nord II) der Stadt Telgte (Anlage 1) mit Begründung wird gemäß §§ 2 und 6 BauGB und §§ 7 und 41 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beschlossen.

Die Bezirksregierung Münster hat mit der Verfügung vom 18.02.2026, Az.: 35.02.01.800-011/2026.0001, die 99. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Telgte gemäß § 6 Absatz 1 BauGB genehmigt.

Geltungsbereich

Mit der 99. Änderung des Flächennutzungsplanes wird die Darstellung von „Landwirtschaftliche Fläche“ in „Gewerbliche Baufläche“ geändert werden, um den Gewerbestandort Kiebitzpohl in Telgte zu erweitern. Der Geltungsbereich grenzt im Süden unmittelbar an den Gewerbepark Kiebitzpohl bzw. an die Käthe-Paulus-Straße an. Im Westen und Norden schließen Gewässer mit Gehölzstrukturen und im Osten landwirtschaftliche Flächen an. Der Geltungsbereich ist in dem beigefügten Übersichtsplan gekennzeichnet.

Bekanntmachungsanordnung

Die Erteilung der Genehmigung für die 99. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Telgte durch die Bezirksregierung Münster wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 BauGB in Verbindung mit § 7 Abs. 5 bis 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 99. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Telgte wirksam.

Die Flächennutzungsplanänderung wird mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung gemäß § 6a Abs. 1 BauGB zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und kann bei der Stadtverwaltung Telgte, Fachbereich Stadtentwicklung und Nachhaltigkeit, Baßfeld 4 - 6, 48291 Telgte, Zimmer 318, während der allgemeinen Dienststunden (Montag und Dienstag von 08.00 bis 12.00 Uhr, Donnerstag und Freitag von

08.00 bis 12.00 Uhr) sowie außerhalb dieser Zeiten nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden.

Zudem steht er auf der Internetseite der Stadt Telgte unter <https://www.o-sp.de/telgte/rechtskraft> digital zur Einsichtnahme zur Verfügung.

Über den Inhalt der 99. Änderung des Flächennutzungsplanes, einschließlich der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung, wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise

Gemäß § 215 Absatz 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Bürgermeisterin der Stadt Telgte, Fachbereich Stadtentwicklung und Nachhaltigkeit, unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a beachtlich sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. 1994 S. 666) in der derzeit gültigen Fassung eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Telgte vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Telgte, den 10.03.2026

Stadt Telgte
Die Bürgermeisterin


Katja Behrendt

Anlage: Übersichtsplan

federführender Fachbereich: 6 / Handzeichen: Tan
ausgehängt am: 10.03.2026 / Handzeichen: hsc
frühestens abzunehmen am: 15.04.2026
abgenommen am: _____ / Handzeichen: _____

Die Bekanntmachung ist auch auf der Internetseite www.telgte.de zugänglich.

